BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MORSCHEID

TEILGEBIET „IM RIEMEN"

Fototechnische Montage der Katasterkarten · Hergestellt im Dezember 1970 · Bezirksregierung -44- Trier

Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf freigegeben

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237).
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003.
4. § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 97 a der Landesbauordnung (LBO) vom 15. 11. 1961 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4. 2. 1969 (G VBl. S. 78).
5. §§ 5, 10, 56 der LBO.

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen.

Trier/Saarburg, den .....

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.

Trier/Saarburg, den .....

Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 6.11.68 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 14.12.72 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

..... , den .....

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 10 BBauG in der Zeit vom 14.06.72 bis 14.07.72 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 04.09.72 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

..... , den .....

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 22.09.72 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25.9.64 und gem. § 10 BBauG einschl. der bei eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

..... , den .....

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 15.02.1973 ~~Bezirksregierung Trier~~ Landratsamt Trier-Saarburg Az.: 6a/66-610-13

GENEHMIGT

Trier, den .....

Im Auftrage:

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/des Landratsamtes vom 15.2.73 ist am 23.03.1973 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

..... , den .....

Stadt-/Gemeindeverwaltung

BAUABTEILUNG

LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG

Abteilungsleiter:

..... Oberbaurat

Referent für Ortsplanung:

..... Oberbaurat

Sachbearbeiter:

.....

Trier, den .....

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Morscheid, den 22.04.1992

Ortsbürgermeister

Das vom Gemeinderat am 12.06.1991 gem. § 215 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 28.02.1992 beschlossene Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde am 26.06.1991 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Rheinstraße 44, 5500 Trier, von jedermann eingesehen werden kann.

Morscheid den 03.07.1992

Gemeindeverwaltung

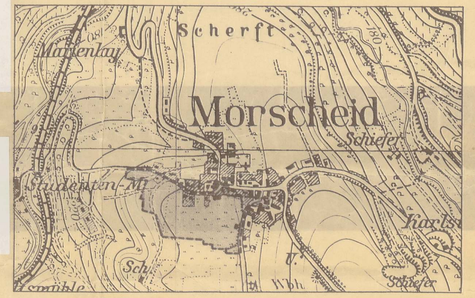

Vergrößerung aus der Top.-Karte 1:25000

Maßstab 1:10000

TEXTFESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG.

1. ART DER BEBAUUNG:
   ALTBEBAUUNG ENTLANG VORHANDENER STRASSEN:
   DORFGEBIET (MD) GEM. § 5 BAUNVO,
   NEUBAUFLÄCHE: ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) NACH § 4 BAUNVO.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
   FESTGELEGT DURCH ANGABE DER BEBAUBAREN FLÄCHEN UND ABSTÄNDE.
3. BAUWEISE: OFFEN
4. GESCHOSSZAHL:
   ALTBAUGEBIET: 2 VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE), KEIN DREMPEL.
   NEUBAUGEBIET: 1 VOLLGESCHOSS MIT ZULÄSSIGEM AUSBAU DES DACHRAUMES, DREMPEL HÖCHSTENS 0,80 M.
   DACHNEIGUNG: 18–38° EINDECKUNG DUNKELFARBIG.
   DACHFORM: SATTELDACH (SD), WALMDACH (WD).
   AUSNAHMEN: a) IN HANGLAGEN TALSEITIG BIS 2 VOLLGESCHOSSE, AUSBAU UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG, KEIN DREMPEL.
   b) FLACHDACH NUR IN HANGIGER RANDZONE (WESTEN) ZULÄSSIG.
5. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE:
   OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCH. HÖCHSTENS 0,50 M ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE BEZW. OBERKANTE GEHSTEIG.
6. GARAGEN:
   a) JE WOHNEINHEIT MIND. 1 GARAGE ODER STELLPLATZ
   b) GRENZBEBAUUNG GESTATTET, EINZELN ODER ALS GRUPPE GEMEINSAM MIT NACHBARGARAGE.
   c) ZULÄSSIGE HÖHE 2,50 M, ZULÄSSIGE LÄNGE 7,0 M
   d) KEINE KELLERGARAGE ZULÄSSIG, AUSNAHME, WENN OKF NICHT MEHR ALS 0,50 M UNTER STRASSEN-NIVEAU LIEGT.
   e) ABSTAND MINDESTENS 5,00 M AB HINTERKANTE GEHSTEIG = STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
7. EINFRIEDIGUNGEN:
   ENTLANG DEN VERKEHRSSTRASSEN, AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN HECKEN BIS 1,00 M MIT SCHUTZDRAHT,
   AUSNAHMSWEISE ENTLANG VERKEHRSSTRASSEN MAUERN BIS 0,50 M HÖHE
8. IM MÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN IST SICHTBEHINDERNDER AUFWUCHS ÜBER 1,00 M UNZULÄSSIG.

Planzeichen

nach der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 und DIN 18003 — verbindlich —

1. Art der baulichen Nutzung:

Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
Dorfgebiete § 5 BauNVO
Mischgebiete § 6 BauNVO
Kerngebiete § 7 BauNVO
Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
Gewerbegebiete § 8 BauNVO
Industriegebiete § 9 BauNVO
Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO
Sondergebiete, z.B. Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung:

z.B. III zwingend
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
BMZ Baumassenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Baulinie
Baugrenze
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
Firstrichtung
Grundstücksgrenzen vorhanden
vorgeschlagen

4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Gemeinbedarf

Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen:
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim Jugendherberge
Post
Kirche
Hallenbad
Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr:

Autobahnen usw.
Sonstige Hauptverkehrsstraßen

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen vorhanden geplant
Hochstraße
P öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Unterteilung der Straßenflächen
Fahrbahn
Gehweg
RW Radweg
Parkstreifen
Parkbucht
Baumstreifen
Straßenbegleitgrün Mittelstreifen
Fußweg
Fußgängertunnel
FST Fußgängersteg

7. Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Elektrizitätswerk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umformerstation
Pumpwerk
Müllbeseitigungsanlage
Fernheizwerk
Wasserwerk
Umspannwerk
Brunnen
Kläranlage

8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen

Leitungsstraße

Schutzstreifen (mit Meter-Angaben)
Die Stromspannung kann angegeben werden, z.B. 110 kV

Versorgungs- und Abwasserleitungen
E Elektrizitätsleitungen
G Gasleitung
W Wasserleitung
FR Fernwärmeleitung
A Abwasserleitung
F Fernmeldeleitung
Ö Fernölleitung

9. Grünflächen

Privat
Öffentlich

Für die Festsetzung der jeweiligen Art der Grünflächen durch Planzeichen sollen die nachstehenden Zeichen verwendet werden:
Parkanlage
Zeltplatz
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft:

Wasserflächen
Hafen
Flächen für die Wasserwirtschaft

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen:

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft:

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze oder Garagen

Festsetzung der jeweiligen Art der Anlagen:
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Hotel Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, z.B. Hotel
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Grenze des Bebauungsplanes

14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
Natur- und Landschaftsschutzflächen

Kennzeichnung der jeweiligen Art des Schutzes:
L Landschaftsschutz
N Naturschutz
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Kennzeichnung der jeweiligen Art der wasserrechtlichen Festsetzung:
Ü Überschwemmungsgebiet
W Wasserschutzgebiet
Q Quellenschutzgebiet

San Sanierungsgebiete
Baulückenn ohne zentrale Abwasserbeseitigung
Sonderflächen
Bahnanlagen
Luftverkehrsflächen

Kennzeichnung der jeweiligen Art der Anlagen:
Flughafen
Landeplatz
Segelfluggelände

15. Bestandsangaben

(Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Flurkarten in Rheinland-Pfalz.)

Vorhandene Gebäude
Freistehende Mauer
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksnummer 13
Fernmelde Fernmeldekabel
zu pflanzende Bäume und Sträucher

Gemarkung Morscheid Flur 4, 9, 11, 27, Maßstab 1:1000

Bebauungsplan der Gemeinde Morscheid